



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Abteilung Recht und Sicherheit

**24. August 2009** – Entwurf

---

## **Sachplan geologische Tiefenlager**

Kriterien zur Definition der „weiteren betroffenen  
Gemeinden“

---

## 1 Einleitung

Gemeinden, die in der Nähe eines geologischen Tiefenlagers liegen, können von dessen sozioökonomischen-ökologischen Auswirkungen betroffen sein. Damit die Interessen, Bedürfnisse sowie Werte der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung ab Etappe 2 berücksichtigt werden können, werden deshalb in Etappe 1 des Sachplanverfahrens in allen Standortregionen partizipative Prozesse aufgebaut. Massgebend für die Berechtigung zur Mitwirkung in der regionalen Partizipation ist die Betroffenheit; dabei wird der Fokus auf die direkt und unmittelbar betroffenen Gemeinden und Bevölkerung gelegt. Bevor die regionale Partizipation beginnen kann, muss vorab geklärt werden, welche Gemeinden die Standortregion bilden und in den partizipativen Prozess einbezogen werden.

Es handelt sich dabei um ein schrittweises Vorgehen:

- Gemäss Sachplan geologische Tiefenlager gelten Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegrenze ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt, als **Standortgemeinden**.
- Im Umkreis von 5 km um die geologischen Standortgebiete wird eine raumplanerische Bestandesaufnahme vorgenommen. Diese Bestandesaufnahme bildet eine Basis für die Festlegung des Planungssperimeters. Der Planungssperimeter bezeichnet den geografischen Raum, welcher durch die Ausdehnung des geologischen Standortgebietes unter Berücksichtigung von möglichen Anordnungen der benötigten Anlagen an der Oberfläche bestimmt ist. Da die Oberflächenanlagen auf schweizerischem Hoheitsgebiet zu liegen kommen, beschränkt sich der Planungssperimeter naturgemäss auf schweizerisches Territorium. Neben den durch die Geologie definierten Standortgemeinden werden somit weitere Schweizer Gemeinden, die **Gemeinden im Planungssperimeter**, Teil der Standortregion.

Die Standortgemeinden und die Gemeinden, die ganz oder teilweise im Planungssperimeter liegen, gelten gemäss Sachplan als unmittelbar betroffen.

- Zusätzlich und in begründeten Fällen können weitere Gemeinden zur Standortregion gezählt werden, **wenn sie direkt angrenzend an eine Gemeinde im Planungssperimeter liegen und weitere Anforderungen erfüllen**.

## 2 Weitere betroffene Gemeinden

Der Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager definiert „weiter betroffene Gemeinden“ wie folgt (Konzeptteil, Ziffer 4.1.3):

Ausserhalb des Planungsperimeters liegende Gemeinden können zusätzlich zur Standortregion gezählt werden, wenn eine besondere Betroffenheit gegeben ist. In begründeten Fällen können deshalb weitere Gemeinden zur Standortregion gezählt werden,

wenn sie direkt angrenzend zu den Gemeinden im Planungsperimeter liegen und

- durch den lokalen Baustellenverkehr, den lokalen Anlieferungsverkehr und weitere Infrastrukturbauten wie Umladestationen etc. betroffen sind<sup>1</sup> oder
- aus dem Blickwinkel der natürlich vorhandenen räumlichen Abgrenzungen wie Höhenzüge oder Gewässer zur näheren Region gezählt werden<sup>2</sup> oder
- regionalwirtschaftlich stark mit den Standortgemeinden verbunden sind, bspw. durch Labelprodukte, wichtige touristische Attraktionspunkte etc.<sup>3</sup>

## 3 Kriterien zur Definition „weiterer betroffener Gemeinden“

Grundsatz: Die drei oben umschriebenen Bedingungen – in der Folge Kriterien genannt - sind auf die Gemeinden, die an die Gemeinden im Planungsperimeter angrenzen, hinsichtlich ihrem Bezug zu den Standortgemeinden zu überprüfen. Erfüllt eine Gemeinde eines oder mehrere dieser drei Kriterien, ist sie durch ein geplantes Tiefenlager genügend stark betroffen und gehört zur Standortregion auf die das Kriterium zutrifft. Damit kann sie in der regionalen Partizipation mitarbeiten. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob die Gemeinde auf Schweizer Boden oder im angrenzenden Ausland liegt.

Bei der Anwendung der Kriterien gilt es zu beachten: Je grösser eine Standortregion definiert wird, d.h. je mehr Gemeinden sie umfasst, desto geringer wird das Gewicht der von einem Tiefenlager und den dazu gehörenden Oberflächenanlagen unmittelbar und direkt betroffenen Gemeinden und Bevölkerung in der regionalen Partizipation. Es entspricht deshalb der Philosophie des Konzeptteils, die Standortregion auf die effektiv betroffenen Gemeinden zu beschränken und deshalb strenge Kriterien zu definieren (Konzeptteil, Ziffer 4.1.3).

Gemeinden und Bevölkerung, welche nicht zu einer Standortregion gehören, können zwar nicht in der regionalen Partizipation mitarbeiten. Sie werden jedoch im Rahmen der formellen Anhörung eingeladen, ihre Positionen ins Verfahren einzubringen und zu den entscheiderelevanten Unterlagen Stellung zu beziehen. Zudem ist es die Aufgabe der Kantone und angrenzenden ausländischen Gebietskörperschaften wie Landkreise, diese Interessen in den Prozess einzubringen. Dafür wurden diverse Gremien gebildet (Ausschuss der Kantone, diverse Arbeitsgruppen), in denen diese vertreten sind. Damit ist gewährleistet, dass alle relevanten Positionen und Eingaben in die Gesamtbeurteilung durch das Bundesamt für Energie (BFE) einfließen, bevor der Bundesrat definitiv entscheidet.

<sup>1</sup> Kriterium Infrastruktur

<sup>2</sup> Kriterium Topografie

<sup>3</sup> Kriterium Regionalwirtschaft

### 3.1 Kriterium 1: Infrastruktur

Dieses Kriterium hängt mit der Platzierung der Oberflächenanlagen innerhalb des Planungsperimeters und deren Erschliessung zusammen. Das Kriterium wird **in Etappe 2** auf allfällig weitere betroffene Gemeinden angewendet, wenn die Standorte für Oberflächenanlagen innerhalb der Region konkretisiert sind.

Zu weiteren betroffenen Gemeinden können gezählt werden, wenn mindestens eines der folgenden Teilkriterien erfüllt ist:

- Wenn Infrastrukturbauten wie Ausbruchdeponien oder Erschliessungsinfrastruktur im direkten<sup>4</sup> Zusammenhang mit einem Tiefenlager in einer zum Planungsperimeter angrenzenden Gemeinde geplant und erstellt werden sollen.<sup>5</sup>
- Falls geplante Zu- und/oder Wegfahrten (per LKW oder Eisenbahn) des lokalen Baustellen- und Anlieferungsverkehrs zwingend durch eine an den Planungsperimeter angrenzende Gemeinde geführt werden müssen, d.h. es gibt keine Alternativrouten über andere Gemeinden im Planungsperimeter. Damit die Betroffenheit gegeben ist, muss von diesen Fahrten eine substantielle Zunahme der Luft- und Lärmbelastung zu erwarten sein (Kriterium U 2.1.1 sowie U 2.2.1 der raumplanerischen Beurteilungsmethodik).

### 3.2 Kriterium 2: Topografie

Auf Grund der technischen Machbarkeit von möglichen Oberflächenanlagen werden topografische Kriterien, insbesondere dasjenige der Höhenzüge, bei der Festlegung des provisorischen Planungsperimeters berücksichtigt. Bei den topografischen Kriterien zur Begründung der besonderen Betroffenheit von weiteren Gemeinden wird ihr **deutlicher räumlicher Bezug** zu den Gemeinden im Planungsperimeter betrachtet.

Höhenzüge, Geländekammern<sup>6</sup> und grosse Gewässer (Fluss, See) bilden die natürlich vorhandene Grenze einer Standortregion. D.h. gehört eine angrenzende Gemeinde zum selben topografischen Raum, so kann sie unter dem Kriterium der Topografie zur Standortregion gezählt werden. Dabei gilt:

- Liegen angrenzende Gemeinden im selben Tal wie die Gemeinden im Planungsperimeter werden sie zur Standortregion gezählt.
- Liegt zwischen einer Gemeinde im Planungsperimeter und einer angrenzenden, allfällig weiteren betroffenen Gemeinde ein Hügelzug so kann diese Gemeinde unter dem Kriterium Topografie **nicht** zur Standortregion gezählt werden.
- Liegt zwischen einer Gemeinde im Planungsperimeter und einer angrenzenden Gemeinde ein grösseres Gewässer wie ein Fluss oder See, so wird diese Gemeinde unter dem Kriterium Topografie **nicht** zur Standortregion gezählt.

<sup>4</sup> Infrastrukturbauten im indirekten Zusammenhang sind bspw. Unterkünfte für Bau- oder Betriebspersonal, Verpflegungsstätten oder Ver- und Entsorgungsdienstleistende.

<sup>5</sup> Falls mit einem Tiefenlager geplante, im direkten Zusammenhang stehende Infrastrukturbauten wie Umladestationen, Anlagen von Zulieferbetrieben, Erschliessungsinfrastrukturbauten oder Konditionierungsanlagen in einer zum Planungsperimeter nicht angrenzenden Gemeinden zu liegen kommen, so wird diese Gemeinde nicht als weitere betroffene Gemeinde zur Standortregion gezählt.

<sup>6</sup> Eine Geländekammer ist eine abgrenzbare räumliche Einheit wie bspw. ein Talkessel oder ein ganzes Tal.

### 3.3 Kriterium 3: Regionalwirtschaft

Zweck dieses Kriteriums ist, die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse und Abhängigkeiten einer Gemeinde zu den Standortgemeinden zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Sind starke regionalwirtschaftliche Beziehungen wie regionale Produkte oder Tourismus zu den Standortgemeinden vorhanden, so wird eine Gemeinde zur Standortregion gezählt. Zur Bewertung der regionalwirtschaftlichen Beziehungen gelangen die nachfolgenden Teilkriterien zur Anwendung. Wird durch einen oder mehrere Teilkriterien eine starke Verbindung einer Gemeinde zu den Standortgemeinden belegt, so wird diese Gemeinde unter dem Kriterium der Regionalwirtschaft zur jeweiligen Standortregion gezählt, auf die ein Teilkriterium zutrifft.

Teilkriterien	Bemerkung/Kennzahlen/Datengrundlagen
3.3.1. Labelprodukte (AOC, etc); Regionale landwirtschaftliche Produkte	<p>Produktion von landwirtschaftlichen, regionalen Produkten oder Labelprodukten mit regionalem Bezug findet in einer zum Planungssperimeter angrenzenden Gemeinde und in den Standortgemeinden statt. Diese Situation bestand bereits vor 2008. Eine solche Produktion schafft regionale Identität und bedingt regionalwirtschaftliche Zusammenarbeit. Es gilt zudem: Die Region, in der die Produkte hergestellt werden, erstreckt sich zu einem überwiegenden Teil über das Gebiet des Planungssperimeters (d.h. grossräumige "Labelregionen", in denen der Planungssperimeter bloss einen kleinen Flächenanteil ausmacht, sind ausgeschlossen).</p> <p>Merkmale regionaler Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimale gemeinsame Qualitätsstandards</li> <li>- Einheitliches Auftreten unter gemeinsamem Namen</li> <li>- Produkte oder Teile davon stammen zum ganzen oder zu einem überwiegenden Teil aus der Region</li> </ul> <p><i>Datengrundlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitfaden für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben: Bundesamt für Landwirtschaft: <a href="http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00094/index.html?lang=de">http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00094/index.html?lang=de</a></li> <li>- <a href="http://www.aoc-igp.ch">http://www.aoc-igp.ch</a></li> <li>- <a href="http://www.regionalprodukte.ch">www.regionalprodukte.ch</a> (siehe v.a. Richtlinien für Regionalprodukte)</li> <li>- Schwerpunkte landwirtschaftlicher Produktion: Bundesamt für Statistik</li> </ul> <p><i>Beispiele</i> regionaler, gemeinsam vermarkteter landwirtschaftlicher Produkten aus etablierten Weinanbauregionen (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zürcher Weinland: <a href="http://www.weinlandwein.ch">www.weinlandwein.ch</a></li> <li>- Schaffhausen: <a href="http://www.blauburgunderland.ch">http://www.blauburgunderland.ch</a></li> <li>- Zürcher Unterland: <a href="http://www.zuercher-unterland-weine.ch">http://www.zuercher-unterland-weine.ch</a></li> <li>- Aargauer Weinbau: Regionen auf <a href="http://www.aargauer-weine.ch">www.aargauer-weine.ch</a></li> </ul>

<sup>7</sup> Grundsätzliche Informationen zu Gemeinden, Regionen und Agglomerationen in: Gemeindetypologie: Bundesamt für Statistik (2005): Eidgenössische Volkszählung 2000. Die Raumgliederung der Schweiz. Neuenburg.

<p>3.3.2. Regionaler Tourismus / Gemeinsame touristische Vermarktung</p>	<p>Eine oder mehrere zum Planungssperimeter angrenzende Gemeinden, die Gemeinden im Planungssperimeter und die Standortgemeinden<sup>8</sup> bilden eine Tourismusregion, die einheitlich und eigenständig auftritt und sich gemeinsam vermarktet<sup>9</sup>. Merkmale dabei sind gemeinsame Strukturen (bspw. Verein), Distribution und Plattformen (Internet, Prospekte), Angebote und Projekte.</p> <p>Es gilt zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Tourismusregion erstreckt sich zu einem überwiegenden Teil über das Gebiet des Planungssperimeters.</li> <li>- Die Tourismusregion mit den oben beschriebenen Merkmalen bestand bereits vor 2008 .</li> </ul> <p><i>Datengrundlage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionale touristische Organisationen/Destinationen, die beim Schweizer Tourismus Verband Mitglied sind: <a href="http://www.swisstourfed.ch/">http://www.swisstourfed.ch/</a></li> </ul> <p><i>Beispiele</i> regionaler, gemeinsam vermarkteter touristischer Regionen (Auswahl touristischer Internetplattformen mit Gemeinden im Standortgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Züri-Unterland Tourismus: <a href="http://www.zueri-unterland.ch">http://www.zueri-unterland.ch</a></li> <li>- Schaffhauser Land: <a href="http://www.schaffhauserland.ch">http://www.schaffhauserland.ch</a></li> </ul>
<p>3.3.3. Wirtschaftliche Beziehungen</p>	<p>Eine oder mehrere zum Planungssperimeter angrenzende Gemeinden weisen starke wirtschaftliche Beziehungen mit den Standortgemeinden auf.</p> <p>Um diese Beziehungen zu belegen, müssen messbare Indikatoren und vorhandene Daten angewendet werden, welche auch über eine gewisse Zeitspanne konstant bleiben. Hierzu bieten sich Arbeits-Pendelnden-Bewegungen von Erwerbstätigen an. Sie sind für die wirtschaftliche Situation in der wegpendelnden, aber auch in der zupendelnden Gemeinde wesentlich, sei es für die wirtschaftliche Wohlfahrt der Wohnortsgemeinde, aber auch die Zupendelndengemeinde kann von Arbeitskräften profitieren.</p>

<sup>8</sup> Mindestens die Hälfte der Standortgemeinden müssen dazu gehören.

<sup>9</sup> Diese Region ist kleinräumiger als die 13 Tourismusregionen des Bundesamtes für Statistik BFS und von Schweiz Tourismus.

Eine Gemeinde (Gemeinde X) kann zur Standortregion gezählt werden, wenn folgende zwei Werte zusammengerechnet über 60%<sup>10</sup> betragen.

- *Berechnung Wert „Wegpendelnde“:*

Anteil der wegpandelnden Erwerbstätigen aus der Gemeinde X mit Arbeitsort im Standortgebiet, gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen<sup>11</sup>, die in der Gemeinde X wohnhaft sind.

Bsp. In der Gemeinde X sind insgesamt 100 Personen erwerbstätig. Von diesen arbeiten 20 in einer der Standortgemeinden. Der Anteil an Wegpendelnden von der Gemeinde X in die Standortgemeinden beträgt demnach 20%.

- *Berechnung Wert „Zupendelnde“*

Anteil der zupendelnden Erwerbstätigen aus den Gemeinden des Standortgebietes (Wohnsitz) in die Gemeinde X, gemessen an der Zahl aller Beschäftigten in der Gemeinde X.

Bsp. In der Gemeinde X gibt es 500 Vollzeitstellen, d.h. 500 Beschäftigte (besetzte Arbeitsstellen). Davon werden 20 durch Personen besetzt, die in einer Gemeinde des Standortgebietes wohnhaft sind. Der Anteil der Zupendelnden aus den Standortgemeinden beträgt somit 4%.

*Datengrundlage:*

- Daten der Eidgenössischen Volkszählung von 2000 und der Betriebszählung 2001.

<sup>10</sup> Die Vorgabe des Sachplans legt eine „starke“ regionalwirtschaftliche Verbundenheit mit den Standortgemeinden fest. Der Anteil von 60% wurde deshalb so gewählt, dass auch bei Schwankungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt immer noch von einer starken Beziehung zwischen angrenzenden, allfällig betroffenen Gemeinden und den Standortgemeinden ausgegangen werden kann.

<sup>11</sup> Unter Beschäftigte/Beschäftigung wird eine besetzte Arbeitsstelle verstanden. Eine erwerbstätige Person kann einer oder mehreren Beschäftigungen nachgehen. (Definition BfS, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/key/einleitung.html>)

#### 3.3.4. Grenzüberschreitende Beziehungen

Eine Gemeinde auf ausländischem Staatsgebiet (Gemeinde X), die an eine Gemeinde des Planungsperimeters angrenzt, kann zur Standortregion gezählt werden, wenn eine Zusammenarbeit auf Behördenebene zwischen der Gemeinde X und den Gemeinden im Planungsperimeter nachgewiesen werden kann.

Dabei gilt, dass diese Zusammenarbeit:

- kontinuierlich und aktiv stattfindet,
- sektor- beziehungsweise bereichsübergreifend und
- institutionell verankert ist sowie
- bereits vor 2008 stattfand.

Beispiel einer grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf regionaler und kommunaler Ebene (Auswahl eines Gremiums, in dem Standortgemeinden oder deren Planungsverbände Mitglieder sind):

- Hochrheinkommission: <http://www.hochrhein.org>



## Anhang: „weitere betroffene Gemeinden“ am Beispiel der Pilotstudie

Ist in Bearbeitung.

ENTWURF